

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 7, April 2021

## Inhalt

Rechtsprechung .....	2
BGH zur bilanziellen Zuordnung grundversorgungsfähiger Letztverbraucher.....	2
BGH zur Rückwirkung des Widerspruchs eines Kunden gegen eine Preiserhöhung .....	2
Veranstaltungen .....	3
enreg veranstaltet Workshop zur Kostenprüfung von Verteilnetzbetreibern .....	3
Über uns .....	4
Ihre Ansprechpartner .....	4
Bestellung und Abbestellung.....	4

# Rechtsprechung

## BGH zur bilanziellen Zuordnung grundversorgungsfähiger Letztverbraucher

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Philipp Landorff**  
Tel.: +49 211 981-7284  
philipp.landorff@pwc.com

---

Bereits im Jahr 2016 hatte die Bundesnetzagentur ein Aufsichtsverfahren (Az. BK6-16-161) gegen einen Grund- bzw. Ersatzversorger durchgeführt, weil dieser die bilanzielle Zuordnung von Entnahmestellen grundversorgungsfähiger Letztverbraucher zu seinem Bilanzkreis abgelehnt hatte, ohne dass die Anschlussnutzung unterbrochen wurde oder dass die Zuordnung zu einem anderen Lieferanten erfolgte. Nach dem OLG Düsseldorf hat im Oktober vergangenen Jahres auch der BGH den Beschluss der BNetzA bestätigt. Die schriftliche Begründung, des BGH (Az. EnVR 104/19) liegt nun vor.

Der BGH führt in der Beschlussbegründung aus, dass auch nach Beendigung der Ersatzversorgung ein Vertrag mit dem Grundversorger zustande komme, sofern der Kunde weiterhin Strom entnehme und nicht ausdrücklich einen Vertragsschluss mit dem zuständigen Grundversorger ablehne. Der jeweilige Grundversorger unterliege insofern grundsätzlich einer Pflicht zum Abschluss eines Grundversorgungsvertrags („Kontrahierungszwang“) und ggf. einer potenziellen gesetzlichen Leistungspflicht – ungeachtet einer vorherigen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit auf Kundenseite; ausgenommen seien allerdings Fälle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Dementsprechend seien Stromentnahmen von Haushaltskunden im Niederspannungsbereich ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage bilanziell dem Grundversorger zuzuordnen. Wenngleich der Grundversorger damit einem höheren wirtschaftlichen Risiko im Zusammenhang mit der fortgesetzten Belieferung ausgesetzt sein könne, entspreche dies, so der BGH, dessen gesetzlich angelegter Rolle und Auffangfunktion.

Hinzu kommt, dass dem Grundversorger, im Gegensatz zum zuständigen Netzbetreiber, der Schuldner regelmäßig bekannt sein dürfte, sodass bereits die praktische Abwicklung entsprechender Forderungen für eine bilanzielle Zuordnung dieser Strommengen aufseiten des Energieversorgers spreche. Auch bestehe das ökonomische Risiko für den Grund-/Ersatzversorger nicht unbegrenzt: Eine Verpflichtung zur Stromlieferung würde für den Grundversorger etwa dann entfallen, sobald der potenzielle Kunde nach Ablauf der dreimonatigen Ersatzversorgung einen Vertragsschluss mit dem Grundversorger ablehne. Sodann könnte eine Sperre des betreffenden Netzanschlusses die weitere Stromentnahme verhindern.

Der BGH verhält sich jedoch nicht zu der Frage, ob bzw. inwiefern sich die Feststellungen zur bilanziellen Zuordnung auf andere Spannungsebenen übertragen lassen. Auch zur Frage, ob dem Netzbetreiber in solchen Fällen ein eigenes Sperrrecht zusteht, trifft der BGH keine Aussage.

PwC Legal vertrat im gesamten Verfahren einen beigeladenen Netzbetreiber. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur bilanziellen Zuordnung sowie zur Vermeidung von Forderungsausfällen zur Verfügung.

---

## BGH zur Rückwirkung des Widerspruchs eines Kunden gegen eine Preiserhöhung

**RA Björn Jacob**  
Tel.: +49 211 981-7259  
bjoern.jacob@pwc.com

---

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. März 2021 (Az. VIII ZR 200/18) betreffend Rückforderungsansprüche nach Widerspruch eines Kunden gegen Preiserhöhungen im Rahmen von Fernwärmelieferungen Ausführungen zur zeitlichen Rückwirkung des Widerspruchs des Kunden gemacht.

Der Kläger hatte mit Schreiben vom 15. Juni 2013 der „Festsetzung des aktuellen“ Arbeitspreises des beklagten Fernwärmeversorgungsunternehmens widersprochen und insbesondere die seitens des Unternehmens verwendete Preisanpassungsklausel als unbillig bezeichnet. Mit weiterem Schreiben vom 15. Februar 2014 widersprach der Kläger allen seit dem Jahr 2010 von der Beklagten vorgenommenen Preisanpassungen. Der BGH hat die hier verwendete Preisanpassungsklausel bereits in einem anderen Verfahren für unwirksam erachtet (Urteil vom 18. Dezember 2018 – VIII ZR 209/18). Die Beklagte hat sich gegenüber den für das Jahr 2010 geltend gemachten Ansprüchen auf Verjährung berufen.

Die Vorinstanzen hatten dem Kläger Rückforderungsansprüche im Hinblick auf unwirksame Preiserhöhungen lediglich für die Jahre 2011 bis 2013 zugesprochen. Wie der BGH wiederholt zu unwirksamen Preisanpassungsklauseln in Gas- beziehungsweise Fernwärmelieferungsverträgen entschieden habe, sei die in Energielieferungsverträgen durch die Unwirksamkeit einer Preisanpassungsklausel eingetretene Lücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB zu schließen, wenn es sich um ein langjähriges Versorgungsverhältnis handele, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen habe und er nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend mache. In diesen Fällen führe eine ergänzende Vertragsauslegung dazu, dass der Kunde die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen könne, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden sei, beanstandet habe.

Die Kläger hätten erstmals mit Schreiben vom 15. Februar 2014 allen seit dem Jahr 2010 erfolgten Arbeitspreiserhöhungen widersprochen. Dieser Widerspruch sei jedoch über drei Jahre nach Zugang der Jahresabrechnung für das Jahr 2010 erfolgt. Der Widerspruch vom 15. Juni 2013 hingegen sei nicht als wirksam anzusehen, da sich der Kläger dort nur gegen den „aktuellen“ Arbeitspreis, nicht jedoch gegen frühere Preiserhöhungen gewandt habe. Hierauf kommt es jedoch nach Auffassung des BGH nicht an. Allein die Erhebung eines Widerspruchs gegen den Preis führe - ohne Rücksicht auf die dafür angegebene Begründung - zur Anwendung der Dreijahresfrist im Rahmen der nach der Rechtsprechung des Senats vorzunehmenden ergänzenden Vertragsauslegung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Falle eines Widerspruchs gegen eine aktuelle Preiserhöhung im Zweifel auch die der letzten drei Jahre in Frage gestellt werden.

## Veranstaltungen

---

### enreg veranstaltet Workshop zur Kostenprüfung von Verteilnetzbetreibern

Das Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin (enreg) veranstaltet mit Unterstützung von PwC/PwC Legal einen spannenden Online-Workshop am 21. Mai 2021 zu aktuellen Fragen der Kostenprüfung von Verteilnetzbetreibern.

Nach einer Einführung von Prof. Dr. Jochen Mohr (Universität Leipzig/enreg) wird Dr. Konstantina Bourazeri, LL.M. (Rosin Büdenbender Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) die Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung zum Xgen (EnVR 7/20) auf weitere Verfahren der Netzentgeltregulierung behandeln. Sodann stellt Dipl.-Ök. Jan-Frederick Zöckler (PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die Festlegung zur Kostenprüfung Gas für die 4. Regulierungsperiode dar. Im Anschluss referiert Dominik Martel (PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft) zu den rechtlichen Implikationen bei der Kostenprüfung und zum weiteren Weg bis zur EOG-Festlegung. Der Workshop endet mit einer Zusammenfassung von Prof. Dr. Jochen Mohr (Universität Leipzig/enreg).

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie findet der Workshop in Form einer Webkonferenz statt. Die Einwahldaten erhalten Sie nach Bestätigung Ihrer Anmeldung, ebenso wie nähere Informationen zum Ablauf. Die Anmeldungen werden nach dem Zeitpunkt Ihres Eingangs berücksichtigt.

Der Veranstaltungsbeitrag beläuft sich für Mitglieder des enreg auf 190,- EUR, für Nichtmitglieder auf 290,- EUR.

Bitte nutzen Sie bei Interesse das beiliegende Anmeldeformular.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930

[peter.mussaeus@pwc.com](mailto:peter.mussaeus@pwc.com)

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [subscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [unsubscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)